

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Nideggen

Aufstellen eines Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ zur Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich für das Stadtgebiet von Nideggen

hier: Bekanntgabe der Frühzeitigen Beteiligung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 02.03.2023 den nachfolgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt beschließt die Durchführung der Frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB für den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ zur Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich gem. § 5 Abs. 2b BauGB.

Der räumliche Geltungsbereich des Teilflächennutzungsplanes bezieht sich auf das gesamte Stadtgebiet.

Anlass und Ziel der Planung:

Grundsätzlich sind Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich privilegiert. Mit dem § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in der Fassung vor der Änderung durch das Wind-an-Land-Gesetz hat der Gesetzgeber ein Rechtsinstrument geschaffen, mit dem die Privilegierung auf sogenannten Konzentrationszonen beschränkt werden kann. Gemäß den Überleitungsvorschriften des § 245e BauGB gelten die Rechtswirkungen eines Flächennutzungsplanes mit Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für kommunale Planungen fort, wenn der Flächennutzungsplan bis zum 01.02.2024 wirksam geworden ist. Die Stadt Nideggen beabsichtigt, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen und die Zulässigkeit von Windenergieanlagen auf die aus ihrer Sicht am besten für diese Nutzung geeigneten Flächen zu beschränken. In diesem Zusammenhang soll die vorliegende Standortuntersuchung als Grundlage für die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Ausweisung für Konzentrationszonen für die Windkraft genutzt werden.

Der Vorentwurf des Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ zur Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich für das Stadtgebiet von Nideggen inklusive deren Anlagen liegen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom

28. März 2023 bis einschließlich 27. April 2023

in der Stadtverwaltung Nideggen, Bauamt Außenstelle Nideggen-Schmidt, Monschauer Straße 2, 52385 Nideggen (ehemaliges Sparkassengebäude), während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht gem. § 4a Abs. 3 BauGB öffentlich aus.

Die Dienststunden sind:

Montag bis Freitag	8.00 - 12.30 Uhr
Montag und Dienstag:	13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstag:	13.30 - 17.00 Uhr

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der erneuten Auslegungsfrist z.B. schriftlich, per eMail (buergermeister@nideggen.de, m.krantz@nideggen.de) oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Nideggen, Bauamt Außenstelle Nideggen-Schmidt, Monschauer Straße 2, 52385 Nideggen (ehemaliges Sparkassengebäude), Büro Krantz abgegeben werden können. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Mit Verweis auf das Datenschutzgesetz wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsendenden von Anregungen und Bedenken in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden können, soweit dieses die Einsendenden nicht ausdrücklich verweigern.

Die Planunterlagen sowie die Bekanntmachung können über die Internetseite der Stadt Nideggen unter <https://www.nideggen.de/wirtschaft-bauen/bauen.php> unter der Rubrik **Laufende Bauleitplanverfahren** (oder Wirtschaft-Bauen-Umwelt-Stadtentwicklung → Bauen → Laufende Bauleitplanverfahren) eingesehen werden.

HINWEISE

zur Durchführung der öffentlichen Einsichtnahme von Bauleitplanverfahren in Zeiten der CORONA-PANDEMIE

Aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus bittet die Verwaltung vorab um Terminabsprache zur Einsichtnahme und Erörterung während der vorgenannten Dienststunden mit dem zuständigen Amt für Liegenschaften und Planung unter den Telefonnummern 02427-809-80 (Frau Krantz) oder 02427-809-83 (Herr Hofer).

Es wird darum gebeten, **vorwiegend möglichst von der digitalen Kenntnisnahme über die Homepage der Stadt (s.o.) Gebrauch zu machen.**

Sollte Ihnen weder eine persönliche noch eine digitale Einsichtnahme möglich sein, können Ihnen die öffentlich ausliegenden Verfahrensunterlagen auch in ausgedruckter Form per Post übersandt werden. Hierzu wird ebenfalls um Kontaktaufnahme mit dem Amt für Liegenschaften und Planung unter den vorgenannten Kontaktdaten gebeten.

Nideggen, den 17.03.2023


Bürgermeister
M. Schmunkamp

Bekanntmachungsanordnung vom 17.03.2023

Hiermit wird gemäß § 7 Absatz 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. V. m. § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO - durch den Bürgermeister bestätigt, dass die beigefügte Bekanntmachung dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Nideggen vom 02.03.2023 entspricht.

Hiermit wird durch den Bürgermeister bestätigt, dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO - verfahren worden ist. Der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes stimmt mit dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt vom 02.03.2023 überein.

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Nideggen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Sinne des § 7 Abs. 6 der GO können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung, nicht mehr geltend gemacht werden.

Nideggen, den 17.03.2023
Der Bürgermeister



(Schmunkamp)